



Hässatzung der Narrenzunft Vulkania Aichelberg e.V.

1. Zum Häs gehören:
 - a) Maske
 - b) Häsumhang
 - c) Kilt ab 18 Jahre (unter 18 Jahre schwarze Hose oder Rock)
 - d) schwarze Schuhe
 - e) schwarze Stulpen
 - f) Zunftjacke oder T-Shirt
2. Die Maske, das Häs und die Zunftkleidung muss vom Träger selbst erworben werden. Die Zunft gibt keinen Zuschuss
3. Kinder bis zum vollendeten 17. Lebensjahr werden von der Zunft mit einem Kinderhäs ausgestattet. Das Kinderhäs muss spätestens bis zum 31.10. jedes Jahr beim Zunftmeister neu beantragt werden. Die Ausgabe des Kinderhäs erfolgt am 11.11. an der Zunftversammlung gegen ein Pfand in Höhe von 30,00 €. Spätestens eine Woche nach dem Aschermittwoch muss das Kinderhäs gewaschen und in einem ordentlichen Zustand beim Zunftmeister zurückgegeben werden. Bei verspäteter Rückgabe behalten wir uns vor, eine Gebühr über 10,00 € zu erheben. Für eventuelle Schäden kann der Träger haftbar gemacht werden. Für Zunftjacke/T-Shirt der Kinder gibt die Zunft keinen Zuschuss.
4. Hästräger unter 18 Jahren benötigen zur Teilnahme an Veranstaltungen die schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. die Bestimmung einer Begleitperson, wenn die Erziehungsberechtigten nicht mitgehen.
5. Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr haben die Erlaubnis eine Maske zu tragen.
6. Ab dem 18. Lebensjahr muss der Träger die Kosten für sein Häs und Zunftkleidung selber tragen.
7. Stoff, Emblem, Häsnummern, Zunftkleidung und Masken werden ausschließlich über die NZ bezogen.
8. Häsnummer muss sichtbar auf der rechten Schulter unter dem Vereinswappen angebracht sein.
9. Von den Maskenträgern wird ein angemessenes Verhalten erwartet, das heißt, erlaubt ist, was Spaß macht und nicht zu Verletzungen von Personen oder Beschädigungen von Gegenständen führt. Auf Kinder, Behinderte, Rentner und Schwangere ist besonders Rücksicht zu nehmen. Ferner darf das Verhalten dem Ansehen der Narrenzunft Vulkania Aichelberg e. V. nicht schaden. Für die Folgen seines Handels ist grundsätzlich jeder selbst verantwortlich. Für eventuelle Schäden muss jeder selbst haften. Übermäßiger Alkoholenuss ist vor und während Veranstaltungen untersagt.
10. Das Tragen von Maske, Häs und Zunftkleidung ist nur an der von der Zunft abgehaltenen und beteiligten Anlässen, Umzügen und Festlichkeiten erlaubt und darf nur in Verbindung mit der Zunft getragen werden.
11. Pins, Mäskle oder ähnliches dürfen nicht am Häsumhang befestigt werden. Ausnahme: Orden die dem Vorstand/der Vorstandschaft verliehen werden.



Hässatzung der Narrenzunft Vulkania Aichelberg e.V.

12. Vereinsmaske und Häs wird für neue Mitglieder ein Jahr bereitgestellt. Wer sich als Gastspringer im Leihhäs nicht ordnungsgemäß benimmt (übermäßiger Alkoholkonsum, unvollständiges Häs, Gewalt...), wird nicht in den Verein aufgenommen. Ansonsten erfolgt im Jahr darauf die Taufe dieses Mitgliedes.
13. Vereinsmaske kann an passive Mitglieder einmal pro Saison ausgeliehen werden. Der Ausleiher hat sich über Hässatzung durch den zuständigen Zunftmeister oder Häswart zu informieren. Er trägt bei Schäden die volle Haftung gegenüber dem Geschädigten. Nichtmitglieder ist es aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich, das Häs und Maske auszuleihen. Es empfiehlt sich daher generell, vorher die Mitgliedschaft - und sei es nur für ein Jahr- zu beantragen. Die Häsausleiherung muss rechtzeitig dem zuständigen Zunftmeister gemeldet werden.
14. Für neu anzufertigende Masken ist ein gültiger Kaufvertrag mit entsprechenden Zahlungsmodalitäten abzuschließen. Nach Absprache mit dem Zunftmeister oder dem Kassierer kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Maske Eigentum der Zunft.
15. Die Maske ist nach Abschluss der Fasnet von jedem selbst zu überprüfen, ob Schäden bzw. Schönheitsreparaturen anstehen. Um die Originalität zu erhalten, sollte keiner selber Reparaturen oder Bemalungen an der Maske durchführen. Es sollte auf jeden Fall der Häswart unterrichtet werden, der dann die Masken gesammelt zu dem jeweiligen Maskenschnitzer zur Reparatur bringt. Für die Kosten ist der Maskenträger selber verantwortlich.
16. Die Zunft hat im Falle eines Weiterverkaufes von Häs und Maske das Vorkaufsrecht. Innerhalb der Familie ist die direkte Weitergabe des Häs nach Rücksprache mit dem Ausschuss der Narrenzunft möglich. Der beabsichtigte Verkauf muss daher dem Häswart rechtzeitig gemeldet werden. Stimmt die Zunft dem Verkauf zu (Vorkaufsrecht wird nicht ausgeübt), muss der Käufer gleichzeitig aktives Mitglied der Narrenzunft Vulkania Aichelberg e. V. werden.
17. Diese Hässatzung ist allen Hästrägern in 2-facher Ausfertigung auszuhändigen. Ein Exemplar geht unterschrieben an die Narrenzunft zurück.

.....

Ich habe oben aufgeführte Satzung gelesen und erkenne die Bedingungen an.

.....

Datum Name, Vornamen, Anschrift

.....

Unterschrift bei Jugendlichen Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Aichelberg, den
Die Vorstandschaft